

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00101 vom 14. November 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2006.00101](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2006.00101)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00101 du 14 novembre 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00101 del 14 novembre 2007

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Die Beklagte ist eine nicht registrierte Personalfürsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 89 bis des Zivilgesetzbuches (ZGB). Ihre Gründung beruht auf dem Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR; Urk. 8/2), der zwischen dem Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) einerseits und der Gewerkschaft Bau & Industrie (GBI; heute: Unia) sowie der Gewerkschaft SYNA andererseits am 12. November 2002 geschlossen wurde und am 1. Juli 2003 in Kraft trat. Mit Bundesratsbeschluss vom 5. Juni 2003 ist der GAV FAR für allgemeinverbindlich erklärt worden (Urk. 8/4).

1.2 Dieser Gesamtarbeitsvertrag soll den ihm unterstellten Arbeitnehmern laut Art. 12 GAV FAR zwischen vollendetem 60. Altersjahr und dem ordentlichen AHV-Alter den Altersrücktritt ermöglichen und finanziell abfedern.

Der GAV FAR wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber jeweils auf den 30. Juni eines Jahres durch die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief geändert werden, zum ersten Mal per 30. Juni 2008 (Art. 29 GAV FAR). Nebst der Umschreibung des Geltungsbereichs werden im GAV FAR unter anderem auch die Finanzierung des flexiblen Altersrücktritts sowie die von der Stiftung als Vollzugsorgan zu erbringenden Leistungen festgelegt, und die entsprechenden gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen wurden in das gleichzeitig mit dem GAV FAR in Kraft getretene Stiftungsreglement (Reglement FAR) vom 4. Juli 2003 (Urk. 2/3 S. 14 ff.) überführt. Dieses regelt den freiwilligen vorzeitigen Altersrücktritt für die letzten fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter und dessen Finanzierung. Es sieht für diese Übergangsjahre eine finanzielle Abfederung in Form von Überbrückungsrenten, Ersatz von AHV-Beiträgen und von Altersgutschriften BVG, zeitlich beschränkte Ergänzungen der Witwen-, Witwer- und Waisenrenten sowie Härtefallersatzleistungen vor, die sich an den vorhandenen Mitteln ausrichten haben (Art. 1 und 12 Reglement FAR).

1.3 Strittig ist der Anspruch des Klägers auf eine Überbrückungsrente gemäss Art. 16 GAV FAR bzw. Art. 15 des Reglements FAR. Aufgrund von Art. 89 bis Abs. 6 Ziff. 19 ZGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ist das hiesige Gericht zur Behandlung seiner Klage sachlich zuständig.

### E. 2

2.1. Laut Art. 13 Abs. 1 des Reglements FAR kann der Arbeitnehmende eine Altersrückstellungenrente beanspruchen, wenn er kumulativ das 60. Altersjahr - vorbehaltlich Art. 36 Abs. 1 - vollendet hat (lit. a), das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat (lit. b), während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre und davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR gearbeitet hat (lit. c) und die Erwerbstätigkeit definitiv aufgibt (lit. d).

Nach der Übergangsbestimmung von Art. 36 Abs. 1 des Reglements FAR gilt während der Einführungsphase - unter Vorbehalt von Art. 10 (weitere Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs) - die Rücktrittsmöglichkeit mit vollendetem 63. Altersjahr erstmals ab dem Inkrafttreten des Reglements, mit vollendetem 62. Altersjahr im Jahre 2004, mit vollendetem 61. Altersjahr im Jahre 2005 und mit vollendetem 60. Altersjahr im Jahre 2006.

2.2. Strittig ist vorliegend in erster Linie die Frage, ob die Voraussetzung von Art. 13 Abs. 1 lit. c Reglement FAR erfüllt ist, d.h. ob der Kläger in den letzten sieben Jahren vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR gearbeitet hat. Unbestrittenemass ist die A. Bauunternehmung AG dem GAV FAR unterstellt, während dies bei der A. Beton AG nicht der Fall ist. Zu prüfen ist dabei insbesondere, ob die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 28. November 2003, mit welchem sie dem Kläger mitgeteilt hat, dass er dem GAV FAR unterstellt sei, eine Vertrauensgrundlage geschaffen hat, auf die sich der Kläger berufen kann.

### E. 3

3.1. Nach ständiger Rechtsprechung erfolgt die Auslegung der Vorsorgeverträge nach dem Vertrauensprinzip. Es ist darauf abzustellen, wie die zur Streitigkeit Anlass gebende Willenserklärung vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durfte und musste. Dabei ist nicht auf den inneren Willen des Erklärenden abzustellen, sondern auf den objektiven Sinn seines Erklärungsverhaltens. Der Erklärende hat gegen sich gelten zu lassen, was ein vernünftiger und korrekter Mensch unter der Erklärung verstehen durfte. Weiter sind die besonderen Auslegungsregeln bei Allgemeinen Geschäfts- oder Versicherungsbedingungen zu beachten, insbesondere die Unklarheits- und die Ungewöhnlichkeitsregel (BGE 132 V 150 Erw. 5, 130 V 81 Erw. 3.2.2, 122 V 146 Erw. 4c).

3.2. In Art. 2 GAV FAR wird aufgezählt, welche Betriebe dem GAV FAR unterstellt sind. Während die A. Bauunternehmung AG nach Art. 2 Abs. 1 lit. a GAV FAR eindeutig unterstellt ist, trifft dies auf die A. Beton AG nicht zu. Bezüglich des persönlichen Geltungsbereichs hält Art. 3 Abs. 1 GAV FAR fest, er gelte für Arbeitnehmer (unabhängig ihrer Entlohnungsart und ihres Anstellungsortes), welche auf Baustellen und in Hilfsbetrieben der Baubetriebe nach Art. 2 tätig sind. Die im Falle des Klägers interessierenden Fragen, ob auch die faktische Arbeit für einen unterstellten Betrieb bei formaler Anstellung und Entlohnung durch einen nicht unterstellten Betrieb genügt bzw. ob ein nicht unterstellter Betrieb als Hilfsbetrieb angesehen werden kann, werden dagegen durch den GAV FAR bzw. durch das Reglement FAR nicht beantwortet. Es ist dabei der Beklagten zuzugestehen, dass sie im Interesse einer rechtsgleichen Anwendung der vertraglichen bzw. reglementarischen Bestimmungen gewisse einheitliche

Auslegungen vornimmt, wie sie dies beispielsweise bezüglich des Begriffs "Leitendes Personal" in einem Merkblatt festgehalten hat (vgl. Urk. 8/6/2). Ausserdem ist der Stiftungsrat gemäss Art. 24 Abs. 3 GAV FAR ausdrücklich zum Erlass der für die Umsetzung notwendigen Reglemente befugt.

3.3.4.4 Gerade weil der Kläger und die A.\_\_\_\_ Bauunternehmung AG wissen wollten, wie die Beklagte die Bestimmungen in diesem konkreten Fall auszulegen gedenkt, richteten sie ihre Anfrage vom 7. August 2003 (Urk. 2/7) an die Beklagte. Es trifft zwar zu, dass die Art der Tätigkeit in diesem Schreiben nicht genau festgehalten wird, entgegen der Ansicht der Beklagten kann aber von widersprüchlichen Angaben nicht die Rede sein, und bezüglich des Anstellungsverhältnisses wird unmissverständlich und eindeutig ausgeführt, dass der Kläger bei der dem GAV FAR nicht unterstellten A.\_\_\_\_ Beton AG angestellt sei, er jedoch faktisch zu rund 50 % auch als Werkhofchef für die dem GAV FAR unterstellte A.\_\_\_\_ Bauunternehmung AG arbeite. Dass die Beklagte von der Tatsache, dass der Kläger formell in jenem Zeitpunkt ausschliesslich bei der A.\_\_\_\_ Beton AG angestellt war, erst durch den Beizug des Auszugs aus dem individuellen Konto des Klägers vom 25. Oktober 2005 (Urk. 8/7) erfahren haben will, trifft somit nicht zu. Aus dem Umstand, dass die Beklagte in der Folge lediglich noch Zweifel darüber äusserte, ob die Art der Tätigkeit eine Unterstellung des Klägers zulasse - strittig war insbesondere die Frage, ob der Kläger eine leitende Funktion ausübe -, durfte der Kläger schliessen, dass die Art des Anstellungsverhältnisses einer Unterstellung nicht entgegensteht.

3.4.4.4 Ob es gerechtfertigt erscheint, bei einem Prokuristen von der nicht widerlegbaren Vermutung auszugehen, dass er über Weisungs- und Leitungsbefugnisse verfügt, erscheint angesichts der Tatsache, dass der Erteilung der Prokura primär Aussenwirkung zukommt und über die effektiven internen Befugnisse damit nichts ausgesagt wird, als fraglich, spielt vorliegend aber keine Rolle, da die Beklagte dem Kläger nicht kund getan hat, dass ein Prokurist keinesfalls dem GAV FAR unterstellt werden könne. Vielmehr hat die Beklagte in ihrem Schreiben vom 11. August 2003 (Urk. 2/8) lediglich erwähnt, dass nicht dem GAV FAR unterstellt sei, wer Weisungs- und Leitungsbefugnisse innerhalb der Unternehmung ausübe, was der Kläger mit dem Hinweis, dass er nur einen Mitarbeiter unter sich habe und nicht über mehr Weisungsbefugnisse als die ausdrücklich dem GAV FAR unterstellten Poliere und Werkmeister verfüge, glaubhaft verneinte. Dass der Kläger Prokurist der A.\_\_\_\_ Beton AG gewesen ist, wäre im Übrigen durch Einsichtnahme ins Handelsregister ohne Weiteres zu erfahren gewesen. Es trifft zwar zu, dass der Kläger im Formular am 6. Juli 2005 (Urk. 8/6/1) angab, er übe gemäss Merkblatt (Urk. 8/6/2) keine leitende Funktion aus, obwohl im - ihm zwischenzeitlich von der Beklagten abgegebenen - Merkblatt Prokuristen ausdrücklich als zum leitenden Personal gehörend bezeichnet werden. Dem Kläger war jedoch von der Beklagten am 28. November 2003 (Urk. 2/12) bereits ausdrücklich zugesichert worden, dass er als Werkmeister gelte und damit nicht unter leitendes Personal falle, ohne dass die Beklagte dem Kläger damals das offenbar erst im August 2004 erstellte Merkblatt vorgewiesen hätte. Es kann unter diesen Umständen nachvollzogen werden, dass der Kläger auf dem Formular angegeben hat, dass er nicht zum leitenden Personal gehöre. Dies gilt umso mehr, als er davon ausgehen durfte, seine faktische Tätigkeit für die A.\_\_\_\_ Bauunternehmung AG sei für die Unterstellung unter den GAV FAR massgebend, bei welcher der Kläger nicht Prokurist gewesen ist. Im

Ähnlichen musste der Kläger auch nicht davon ausgehen, dass die Beklagte diese Voraussetzung bei der Anmeldung noch ein Mal neu überprüfen werde. Dass die Bezahlung der FAR-Beiträge keine Garantie dafür ist, dass auch wirklich eine Rente gesprochen werden kann, trifft wohl zu. Der Kläger hat die Beiträge indessen nicht einfach so bezahlt, sondern nachdem die Beklagte ihm ausdrücklich zugesichert hat, dass er dem GAV FAR unterstellt sei.

3.5. Insgesamt durfte der Kläger somit in guten Treuen davon ausgehen, dass Art. 3 Abs. 1 GAV FAR so auszulegen ist, dass seine zwischen 1994 und 2003 bestehende Anstellungssituation eine Unterstellung unter den GAV FAR zulässt. Die Beklagte hat ihm diese Auskunft nach verschiedenen Abklärungen schliesslich vorbehaltlos erteilt und damit seine zuvor vorhandenen Zweifel ausgeräumt. Mit dem Hinweis, dass der Kläger das Schreiben vom 28. November 2003 (Urk. 2/12) aufbewahren und beim Einreichen des Leistungsanspruchs die Berufsbezeichnung Werkmeister angeben solle, damit zu diesem Zeitpunkt keine Unklarheiten auftraten, hat sie die Verbindlichkeit der Auskunft sogar noch ausdrücklich betont. Der Kläger musste nicht damit rechnen, dass diese Voraussetzung anlässlich seiner Anmeldung von neuem überprüft wird. Indem die Beklagte bei der Geltendmachung des Leistungsanspruchs plötzlich auf Auslegungen des Vertrages (mitunter gestützt auf ein offenbar erst im Jahre 2004 erstelltes Merkblatt) verweist, welche sie dem Kläger bis dahin nicht bekannt gegeben und mit denen dieser nicht zu rechnen hatte, verhält sie sich wider Treu und Glauben. Die strittige Frage, wie der GAV FAR objektiv korrekt auszulegen ist, muss vorliegend nicht geprüft werden, da der Kläger aufgrund der entsprechenden Aussage der Beklagten subjektiv davon ausgehen kann, dass er in dem von ihm geltend gemachten Sinne auszulegen ist. Dass die Beklagte eine entsprechende Vertrauensgrundlage geschaffen hat, hat sie selbst anerkannt, indem sie dem Kläger eine Entschädigungszahlung von Fr. 50'000.-- angeboten hat (Urk. 2/20).

4. Zusammenfassend ist daher in Gutheissung der Klage die Beklagte zu verpflichten, die dem Kläger gemäss GAV FAR bzw. Reglement FAR zustehenden Leistungen, insbesondere eine ordentliche Altersrückrentenrente im Sinne von Art. 16 GAV FAR bzw. Art. 15 Reglement FAR, ab dem 1. Januar 2006 auszurichten.

5. Stellt die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag oder ist dies von andern Gesetzen so vorgesehen, verpflichtet das Gericht die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]). Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Unter Würdigung aller Umstände erscheint vorliegend die Zusprechung einer Prozessentschädigung an den Kläger von Fr. 2'800.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) als angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, die dem Kläger gemäss GAV FAR bzw. Reglement FAR zustehenden Leistungen, insbesondere eine ordentliche Altersrückrentenrente im Sinne von Art. 16 GAV FAR bzw. Art. 15 Reglement FAR, ab dem 1. Januar 2006 auszurichten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) unter Beilage des Doppels von Urk. 24

- Fürsprecher Marc Däbendorfer

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.